

### Kein Schadenersatz bei Verletzung der Geldwäschebestimmungen

OGH 8 Ob 145/09 w vom 19. 5. 2010  
§§ 39 ff BWG

#### Sachverhalt:

Ein Vermögensverwalter veruntreute Kundengelder. Ein geschädigter Kunde klagte die Bank des Vermögensverwalters, weil diese eine rechtzeitige Verdachtsmeldung gem § 39 ff BWG verabsäumt habe.

#### Rechtssätze:

Der Zweck der Geldwäschevorschriften des BWG, insbesondere auch der Meldepflichten nach § 41 leg cit, liegt in der Heranziehung der Finanzinstitute zur Unterstützung der Aufsichts- und Strafbehörden bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Sie werden in dieser Hinsicht als Hilfsorgane der Rechtspflege eingesetzt. Der Schutzzweck der Sorgfaltpflichten nach §§ 39 ff BWG ist demnach auf die Verfolgung von Allgemeininteressen gerichtet. Direkte Schutzpflichten zu Gunsten potentieller Opfer aus den Vortaten werden in den einschlägigen Rechtsquellen nicht angesprochen. Aus diesem Grund kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Vorschriften gerade auch den Zweck verfolgen, den aus der Vortat Geschädigten vor eintretenden Vermögensnachteilen zu schützen. Auch für einen bewusst mitverfolgten Individualschutzzweck bestehen nach den zugrunde liegenden Wertungen keine Anhaltspunkte. Bei möglichen Vorteilen einzelner Verbrechensopfer handelt es sich vielmehr um bloße Reflexwirkungen.

Eine allgemeine Pflicht zur Verhinderung von Vortaten kann aus diesen Bestimmungen nicht abgeleitet werden. Auf den Schutz einzelner Geschädigter aus den Vortaten sind sie daher nicht gerichtet. Nach der konkreten Schutzzweckprüfung (vgl 1 Ob 97/07g) kommt den §§ 40 und 41 BWG somit kein spezifischer Individualschutzzweck iSd § 1311 ABGB zu.